

Anleihebedingungen Tranche B (Laufzeit bis zum 30. Dezember 2033)

Präambel

Die im Folgenden näher dargestellten Namensschuldverschreibungen sind Teil einer Gesamtemission von Anleihen, bestehend aus Tranche A und Tranche B. Beide Tranchen werden dem Publikum parallel zur Zeichnung angeboten, wobei jede Tranche einen Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000,00 Euro hat, insgesamt aber von beiden Tranchen gemeinsam nicht mehr als 50.000.000,00 Euro begeben werden.

§ 1 Begebung der Anleihe

1. Die Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, München – nachfolgend „Gesellschaft“ genannt - begibt eine nachrangige Anleihe im Gesamtnennbetrag von insgesamt bis zu 50.000.000,00 Euro.
2. Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 50.000 Stück auf den Namen lautender Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000,00 Euro.
3. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt 5.000,00 Euro. Die Gesellschaft wird nur Zeichnungserklärungen annehmen, die auf die Zeichnung von Namensschuldverschreibungen zu einem Gesamtnennbetrag von mindestens 5.000,00 Euro und, im Fall eines höheren Zeichnungsbetrages auf einen durch 1.000,00 ohne Rest teilbaren höheren Gesamtnennbetrag gerichtet sind.
4. Die Namensschuldverschreibungen sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft und nur mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres übertragbar.
5. Die Platzierung der Namensschuldverschreibungen beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet am 31. Dezember 2015. Sie kann von der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden. Die Gesellschaft ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen wegen Überzeichnung zu kürzen.

§ 2 Status

1. Die Namensschuldverschreibungen begründen nachrangige Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die untereinander im Rang gleich stehen und
 - a) mit allen Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen der Tranche A gleichrangig sind,
 - b) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche

Bestimmungen solche anderen nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang besser stellen, und

- c) im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Gesellschaft sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Gesellschaft dienenden Verfahrens, allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsprechend § 39 Abs. 2 InsO im Rang nachgehen (qualifizierter Rangrücktritt). Die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen sind verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprüche gegen die Gesellschaft solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO oder zu einer Überschuldung gemäß § 19 InsO der Gesellschaft führen würde. Während dieser Frist ist die Verjährung des Teils der Ansprüche, der nicht geltend gemacht werden kann, gehemmt. Tritt ein o. g. Fall ein, sind die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus den Namensschuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen Gläubigern, sodass Zahlungen auf die Namensschuldverschreibungen so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller nicht nachrangigen Gläubiger gegen die Gesellschaft nicht zuerst vollständig erfüllt sind.

Soweit hiernach Zahlungen auf die Tranche B der Namensschuldverschreibungen nur teilweise erfolgen dürfen, wird der am jeweiligen Fälligkeitstag zur Zahlung verfügbare Betrag auf alle dann fälligen Beträge der Tranche B verteilt. Soweit hiernach Zahlungen auf die Namensschuldverschreibungen nur teilweise erfolgen dürfen und auch auf die Namensschuldverschreibungen der Tranche A nach deren Bedingungen Zahlungen nur teilweise erfolgen dürfen, wird der am jeweiligen Fälligkeitstag zur Zahlung verfügbare Betrag auf die dann fälligen Beträge aus den Namensschuldverschreibungen der Tranche A und der Tranche B im Verhältnis der dann ausstehenden Beträge verteilt.

2. Die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Gesellschaft gegen sie aufzurechnen, und die Gesellschaft ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen, welche sie gegen einen Gläubiger von Namensschuldverschreibungen hat, gegen Forderungen dieses Gläubigers aus den Namensschuldverschreibungen aufzurechnen.
3. Die Namensschuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein Anleiherregister zu führen, in dem sämtliche Gläubiger von Namensschuldverschreibungen mit dem Gesamtbetrag der ihnen zustehenden Namensschuldverschreibungen sowie ihrer Anschrift und, sofern vorhanden,

ihrer E-Mail-Adresse verzeichnet sind. Die Gläubiger von Namensschuldverschreibungen sind verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung ihrer Steuer-Nummer sowie ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Verzinsung

1. Die Namensschuldverschreibungen werden jeweils ab dem Tag, der dem Tag der Zahlung des Erwerbspreises an die Gesellschaft folgt (der „Zinslaufbeginn“), bis zum 30. Dezember 2033 (der „Endfälligkeitstag“) mit einem Zinssatz in Höhe von 5,75 Prozent p.a. (der „Zinssatz“) verzinst.
2. Die Zinsen sind nachträglich am 30. Dezember eines Jahres und letztmalig am Endfälligkeitstag zu zahlen. Der 30. Dezember 2014 ist der erste Fälligkeitstermin.
3. Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Zinstagen berechnet.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet am 30. Dezember 2033.
2. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber einem von der Gesellschaft beauftragten und den Gläubigern schriftlich bekannt gemachten Vertreter zu erklären.
3. Die Gesellschaft kann die Namensschuldverschreibungen kündigen, wenn nach der Begebung der Namensschuldverschreibungen aufgrund einer Gesetzesänderung in der Bundesrepublik Deutschland (oder Änderungen von zur Ausführung eines Gesetzes erlassenen Vorschriften oder Bestimmungen) oder aufgrund einer Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften und Bestimmungen durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle von der Gesellschaft auf die Namensschuldverschreibungen zu zahlende Zinsen nicht mehr für die Zwecke der deutschen Ertragssteuern voll abzugsfähig sind und die Gesellschaft dieses Risiko nicht durch zumutbare Maßnahmen abwenden kann. Das Kündigungsrecht kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen gemäß § 11 ausgeübt werden. Die Bekanntmachung soll die Tatsachen enthalten, auf welche die Gesellschaft

ihr Kündigungsrecht stützt und den Rückzahlungstermin bezeichnen.

4. Die Gesellschaft kann die Namensschuldverschreibungen nicht ordentlich kündigen.

§ 5 Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen über den Nachrang (§ 2 Ziffer 1) und der nachfolgenden Bestimmungen werden die Namensschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Namensschuldverschreibungen jeweils jährlich zum 30. Juni und zum 30. Dezember ganz oder teilweise aus freier Liquidität (z. B. aufgrund eines Überschusses des von Gläubigern der Namensschuldverschreibungen eingeworbenen Kapitals über das von der Gesellschaft in Projekte gemäß dem Gesellschaftsvertrag investierte Kapital oder aufgrund von Erlösen aus der Veräußerung von Anteilen an Projektgesellschaften oder anderen Anlagen oder aufgrund von Rückzahlungen auf Schuldtitel) zurückzuzahlen. Ein Anspruch der Gläubiger der Namensschuldverschreibungen auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht.

§ 6 Zahlungen

1. Alle Zahlungen der Gesellschaft gemäß diesen Anleihebedingungen erfolgen abzüglich aller Steuern und sonstigen Abgaben, welche durch die Gesellschaft nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einzubehalten und abzuführen sind, insbesondere Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer. Darüber hinaus haftet die Gesellschaft nicht für Zahlung von Steuern, Abgaben und Gebühren, die für die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen zur Anwendung gelangen können oder könnten. Ansprüche der Gläubiger von Namensschuldverschreibungen wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Einbehalts und der Abführung von Steuern und sonstigen Abgaben durch die Gesellschaft sind ausgeschlossen.
2. Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften von der Gesellschaft direkt auf das in der Zeichnungserklärung genannte bzw. das per letzter Änderungsanzeige gemäß § 2 Abs. 3 mitgeteilte Konto des Gläubigers der Namensschuldverschreibungen zu bezahlen. Zahlstelle ist die Gesellschaft, die berechtigt ist, weitere Zahlstellen zu benennen.
3. Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und / oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; Ansprüche der Gläubiger von

Namensschuldverschreibungen wegen des Zahlungsaufschubs sind ausgeschlossen. „Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und Überweisungen über das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2) System ausführen können.

§ 7 Ausgabe weiterer Anleihen, Rückkauf

1. Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Namensschuldverschreibungen zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Parallel zur Ausgabe dieser Namensschuldverschreibungen der Tranche B gibt die Gesellschaft Namensschuldverschreibungen der Tranche A aus.
2. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Namensschuldverschreibungen in beliebiger Menge und Preis, auch zu Tilgungszwecken, am Markt zurückzukaufen. Von der Gesellschaft gekaufte Namensschuldverschreibungen können nach Wahl der Gesellschaft gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 8 Nachträgliche Änderungen / Gläubigerbeschlüsse

1. Die Gesellschaft kann die Anleihebedingungen mit Zustimmung aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger der Namensschuldverschreibungen nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweils gültigen Fassung ändern. Nachträglich können jedoch der Nachrang nicht aufgehoben und die Laufzeit nicht verkürzt werden.
2. Die Regelungen der §§ 5 ff. SchVG gelten entsprechend, sofern diese Anleihebedingungen ein Beschlusserfordernis der Gläubiger der Namensschuldverschreibungen vorsehen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche die Namensschuldverschreibungen betreffen, erfolgen schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen unter der der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft,

soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

3. Sollte eine der Bestimmungen der Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.